

# **S A T Z U N G**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt als Traditionsverein des Turnvereins Jahn Fredelsloh den Namen „Turn- und Sportverein Fredelsloh von 1895 e.V.“ und hat seinen Sitz in 37186 Moringen OT Fredelsloh. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Die Farben des Vereins sind rot und weiß.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports jeglicher Art.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3**

### **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein gehört dem Landessportbund Niedersachsen e.V. und den Fachverbänden der jeweils betriebenen Sportarten als Mitglied an und ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus den
  - ordentlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln nach Absatz II.
4. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und nur zum Halbjahr (30.06.) oder Jahresende (31.12.) zulässig/möglich!
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliedsversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich (zum 30.06. und 31.12.) erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 9**

## **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - der / dem ersten Vorsitzenden
  - der stellvertretenden Vorsitzenden/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - der Kassenwartin / dem Kassenwart
  - den Fachwarten/innen, der dem LSB angehörenden Sportarten
  - der Jugendwartin / dem Jugendwart
  - der Seniorenwartin / dem Seniorenwart
  - der Schriftführerin / dem Schriftwart
  - der Presse- und Medienwartin / dem Presse- und Medienwart
  - zwei Beisitzerinnen / Beisitzern
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, über deren Einrichtung er entscheidet. Er ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Mitglieder zu benennen bzw. Ausschüsse zu bilden. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - der/die erste Vorsitzende
  - die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende
  - die Kassenwartin / der KassenwartJedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Im zweijährigen Turnus werden gewählt: 1. Vorsitzende(r), Fußballfachwart(in), Jugendwart(in), Seniorenwart(in), Tischtenniswart(in), Schriftwart(in), ein(e) Besitzer(in), im anderen Jahr: stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Kassenwart(in), Tennisfachwart(in), Gymnastikwart(in), Presse-/Medienwart(in), ein(e) Beisitzer(in)
5. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

## **§ 12**

### **Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang der Einladung und der vorläufigen Tagesordnung im Vereinskasten ( Ortsmitte, gegenüber Sollingstr. 48, Fredelsloh) und am Sportheim ( Strahlenkamp 3, Fredelsloh). Die Veröffentlichung muss mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Anträge der Mitglieder müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand ( gem. § 26 BGB) eingehen.

## **§ 13**

### **Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem(r) seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/-in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 14**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 16 . Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 15**

### **Ehrungen und Auszeichnungen**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.  
Zur/Zum Ehrenvorsitzenden kann auf Vorschlag des Vorstandes die/der Vorsitzende benannt werden, die/der das Amt mindestens 10 Jahre dienstvoll geführt hat. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

2. Ehrungen mit der silbernen und goldenen Vereinsnadel beschließt der Vorstand. Für die Ehrung mit der silbernen Vereinsnadel sollte eine mindestens 25jährige Mitgliedschaft und für die Ehrung mit der goldenen Vereinsnadel eine mindestens 40jährige Mitgliedschaft gegeben sein. Darüber hinaus können Mitglieder und auch Nichtmitglieder für besondere Verdienste mit der silbernen oder goldenen Vereinsnadel geehrt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Ehrungen und Auszeichnungen besteht nicht.

## **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassewartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder im Sinne des BGB.

## **§ 17 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 18 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung und für die Benutzung der Sportstätten kann der Vorstand Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

## **§ 19 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 20**

### **Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins, durch die Mitgliederversammlung beschlossen (siehe § 11), erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Moringen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke in der Ortschaft Fredelsloh zu verwenden hat.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am..... beschlossen worden.